

# **AMTSBLATT**

# der Stadt Meerbusch

Nr. 07 vom 8. Mai 2015 8. Jahrgang Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle"; Öffentliche Entwurfsauslegung
Öffentliche Bekanntmachung	2	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle"; Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	3	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker"; Öffentliche Entwurfsauslegung
Öffentliche Bekanntmachung	4	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker"; Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	5	Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl; Satzungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	8	A57 - Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau
Öffentliche Bekanntmachung	10	Einladung zur Sitzung des Rates am 21. Mai 2015
Öffentliche Bekanntmachung	11	Umlegung Nr. 48 - Blumenstraße, Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	12	Bekanntmachung für das Amtsgericht Neuss - Grundbuchangelegenheit

# Öffentliche Bekanntmachung

### **OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle"; Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt am 17. März 2015 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle" einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB zu.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle" liegt

#### in der Zeit vom 19. Mai 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsicht öffentlich aus.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de

www.meerbusch.de - Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse "www.meerbusch.de" eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

#### Seite 2 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 8. Mai 2015

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 14 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 5. Mai 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

# Öffentliche Bekanntmachung

### **AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB

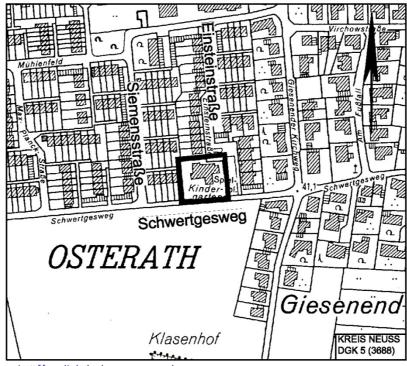
Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 26.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle" gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), für ein Gebiet, das durch die Einsteinstraße, den Schwertgesweg und Wohnbauflächen begrenzt ist; maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, der Bestandteil des Beschlusses ist, die vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

#### Entwicklung von Wohnbauflächen

Der Rat der Stadt beschließt, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchzuführen.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 treten Teile des Bebauungsplanes Nr. 56 außer Kraft.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 4. Mai 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

# Öffentliche Bekanntmachung

### OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker" Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt am 17. März 2015 dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker" einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB zu.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker" liegt

### in der Zeit vom 19. Mai 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

#### Seite 4 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 8. Mai 2015

zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 14 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 5. Mai 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

# Öffentliche Bekanntmachung

#### **AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN**

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB

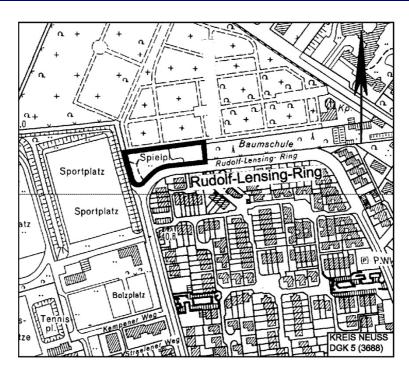
Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 26.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker" gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), für ein Gebiet, das durch den Rudolf-Lensing-Ring, Sportanlagen, den Friedhof und Wohnbauflächen begrenzt ist; maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB in der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, der Bestandteil des Beschlusses ist, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

### Entwicklung von Wohnbauflächen Sicherung einer Grünfläche (Kinderspielplatz)

Der Rat der Stadt beschließt, zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchzuführen.

Mit Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B treten Teile des Bebauungsplanes Nr. 65 B außer Kraft.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 4. Mai 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

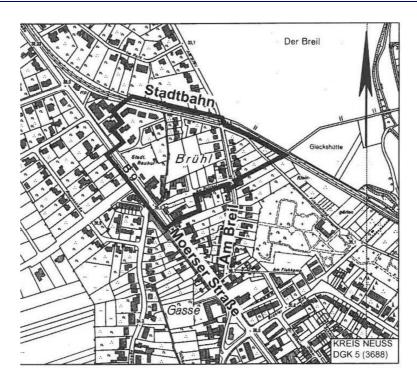
# Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 4. Mai 2015

Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl, Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat am 26.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 502 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Büderich im Bereich der Stadtbahntrasse, die Flurstücke 74 bis 78, 79 bis 83, 86, 91, 103 bis 107, 109, 110, 169, 170, 173, 174, 209, 227, 228, 271, 272, 276, 277, 278, 279, 284, 285, 305 bis 308, 310, 312, 318, 319, 450, 451, 461 bis 464, 504, 506 bis 509, 521, 522 und 524 der Flur 4 der Gemarkung Büderich, die Flurstücke 3, 56, 57, 63, 87, 199 tlw., 222, 229, 230, 232, 239, 242, 262 und 263 der Flur 5 der Gemarkung Büderich, die Flurstücke 523 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Büderich sowie die Flurstücke 23 tlw. und 261 tlw. der Flur 5 der Gemarkung Büderich im Bereich der Moerser Straße und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 18. November 2014 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung sowie die beschlossene Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 04. Februar 2014 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Aus-schusses für Planung und Liegenschaften vom 18. November 2014 und 04. Februar 2014 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B, Nr. 168 sowie der 2. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 B im Bereich der Straße "Am Pützhof" außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

#### Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

#### Seite 7 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 8. Mai 2015

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 4. Mai 2015, Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung

und der DIN-Nummern, 18300, 18915, 18917, 18920 in der jeweils am 26. März 2015 (Satzungsbeschluss im Rat) geltenden Fassung, das Bodengutachten incl. Altlastenuntersuchung und hydrologische Untersuchung, das schalltechnische Gutachten und die Artenschutzuntersuchung

liegen ab sofort während der Sprechzeiten

dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

### Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 4. Mai 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch zum

A57 - Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau von der Anschlussstelle (AS) Krefeld-Oppum bis südlich des Autobahnkreuzes (AK) Meerbusch einschließlich

- der Anpassung der Ein- und Ausfahrten der AS Krefeld-Oppum, der bewirtschafteten Rastanlage Geismühle Ost und West und des AK Meerbusch
- der Erstellung von Verflechtungsspuren zwischen der AS Krefeld-Oppum und den Rastanlagen Geismühle
- der Herstellung von Lärmschutzanlagen
- der Herstellung von 2 Versickerungsanlagen
- der Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Straßenbauwerkes
- der Folgemaßnahmen an den berührten Versorgungsleitungen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung:

Ossum-Bösinghoven Flur 1, 2, 3, 4

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 13.05.2015 bis 12.06.2015 bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, EG Raum 015, 40668 Meerbusch Lank-Latum, Wittenberger Str. 21

montags – donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Meerbusch "www.meerbusch.de" zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 26.06.2015, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, EG Raum 023, 40668 Meerbusch Lank-Latum, Wittenberger Str. 21 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG -). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch
  - a) der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Stadt Meerbusch

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Am Donnerstag, den 21.05.2015, findet die 8. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58,

40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

#### Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211B, Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg, Blatt II, "Am Schweinheimer Kirchweg" ; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
- 5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße / Rottstraße; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
- 7 IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Meerbusch
- 8 Jahresabschluss 2013
- 8.1 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Meerbusch zum 31.12.2013
- 3.2 Jahresabschluss 2013 Vorschlag für die Abwicklung des Jahresfehlbetrages u. die Zuführung an den Sonderposten für den Gebührenausgleich
- 9 Schulorganisatorische Maßnahmen; Grundschulverbund in Meerbusch-Osterath
- 10 Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch 2016 bis 2020
- 11 FHiM Frühe Hilfen in Meerbusch
- 12 Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
- 13 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 14 Anträge
- 14.1 Antrag der Fraktion Aktive Bürger Meerbusch Die Aktiven vom 30. März 2015 auf Aufhebung der Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung
- 14.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28. April 2015 auf Ausschussumbesetzung
- 14.3 Antrag der UWG-Fraktion vom 5. Mai 2015 betr. Ausschussbesetzung
- 15 Anfragen
- 15.1 Anfrage der Fraktion Aktive Bürger Meerbusch Die Aktiven vom 15. März 2015 betr. Interkommunales Tierheim
- 16 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 17 Termin der nächsten Sitzung
- 18 Verschiedenes

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- 19 Veräußerung einer Grundstücksteilfläche im Bereich "Am Breil / Friedhof" in Meerbusch-Büderich
- 20 Beteiligung am Windpark Ullersdorf
- 21 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 22 Verschiedenes

gez.

Angelika Mielke-Westerlage Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr. 48 – Blumenstraße - , Ord-Nr. : 50; Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBLLS. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr.48 – Blumenstraße - vom 20.04.2015

zu Ord -Nr. 2 und zu Ord -Nr. 50

ist am 29.04.2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 29.04.2015

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch für das Amtsgericht Neuss

Geschäfts-Nr.: OB-893-18

Bitte bei allen Schreiben angeben!



### Amtsgericht Neuss

### Bekanntmachung

Peter Eraßmy und Jochen Dornbusch haben am 09.02.2015 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Ossum-Bösinghoven liegende Grundstück

Flur 1, Flurstück 193, Verkehrsfläche 166 gm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Ihrerseits innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Neuss, 30.03.2015 Amtsgericht

Kegler

Rechtspflegerin

als Urkundsbeamter der

Meerbusch, den 30.04.2015 Stadt Meerbusch Die Bürgermeisterin gez.

Angelika Mielke-Westerlage